

Fraktion

und die

DIE LINKE.



Fraktion DIE LINKE und die PIRATEN
Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

An den Bürgermeister
der Stadt Gummersbach

Stadt Gummersbach

16. März 2015

Herrn Helmenstein

Rathausplatz 1

51643 Gummersbach

Antrag zur Ratssitzung am 25.3.2015

13.3.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helmenstein,

hiermit beantragen wir die Nutzungsänderung für die Gemeinschaftshauptschule
in Gummersbach-Strombach als Wohnobjekt.

Begründung:

Die Schule befindet sich im Wohngebiet und eignet sich zur Nutzung gemäß
Wohnraumförderungsprogramm in ein Studentenwohnheim.

Da die Gemeinschaftshauptschule zum 31.7.2015 geschlossen wird und sich in einem
guten Zustand befindet, sollte das Objekt eine sinnvolle Funktion für die Zukunft erhalten.
Hier weisen wir auf das Wohnraumförderungsprogramm WoFP 2014-2017, Runderlass vom
23.1.2014, i.d.F. des Änderungserlasses vom 22. Jan. 2015 IV4-250-3/15 hin.

Fraktion

und die

DIE LINKE.



Fraktion DIE LINKE und die PIRATEN
Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

Die Kriterien nach den Studentenwohnheimbestimmungen (SWB) RdErl. V.22.1.15 des
Ministerium für Bauen und Wohnen werden erfüllt ,(siehe beigefügte Anlage).

Für das Objekt Gemeinschaftshauptschule als Studentenwohnheim können insgesamt über
€ 2.100.000, -an Fördermittel beantragt werden.(Anlage Berechnung Fördermittel).

Die geringe Wohnheimplatzmiete von rund € 170,00 kalt und die kurze Entfernung von ca .3,8 km
zum Campus bieten eine attraktive Lösung für den Bedarf an preisgünstigen Studentenwohnungen.

Wir bitten daher um Zustimmung des Antrages .

R. Birker

1. Vorsitzender Reinhard Birker
☎ 0171 616 28 01
Reinhard.birker@dieLinkeoberberg.de

2. Vorsitzende Astrid Schumann
☎ 0163 154 12 83
Astrid.schumann@piratenpartei-nrw.de

Büro im Rathaus Zi. 602
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach



Mehrjähriges
Wohnraumförderungsprogramm
2014 bis 2017
(WoFP 2014 - 2017)

Runderlass
vom 23. Januar 2014
IV.4 - 250 - 1/14
i. d. F. des Änderungserlasses
vom 22. Januar 2015
IV.4 - 250 - 3/15

Förderfähig sind alle Wohnungsbestände aus der Bauzeit vor 1995, für die Sozialbindungen verlängert oder neu vereinbart werden. Der Austausch von Heizungsanlagen mit Einsatz erneuerbarer Energien kann auch unabhängig vom Baualter gefördert werden. Das Förderangebot gilt für Mietwohnungen und bestehende vollstationäre Pflegeeinrichtungen ebenso wie für selbst genutztes Wohneigentum, wenn es von Haushalten innerhalb der Einkommensgrenzen genutzt wird. Das Programm ist so ausgestaltet, dass für Mieter und Nutzer die Gesamtmiet- bzw. Entgeltbelastung nach Modernisierung tragbar und für Eigentümer die Gesamtbelastung finanzierbar ist. Ausnahmen von den Sozialbindungen s. Nr. 1.10.

Der Erwerb vorhandenen Wohnraums kann nur noch gefördert werden, wenn dieser bereits über einen guten energetischen Standard verfügt oder durch energetische Nachbesserungen hergestellt wird.

Für den Neubau von Mietwohnungen, die den Standard von Passivhäusern erreichen, wird mit Hilfe eines Zusatzdarlehens in Höhe von 100 €/m² Wohnfläche ein besonderer Anreiz geschaffen. Wegen der möglichen Einsparungen im Energieverbrauch für die Mieterinnen und Mieter wird den Investoren außerdem eine um 0,30 € pro m² Wohnfläche monatlich erhöhte Bewilligungsmiete (Netto/Kaltemiete) genehmigt. So wird ein Teil des Einsparpotentials zum Anschlag von Investitionen genutzt.

1.8 Wohnraum für Studierende

Mit der steigenden Studiennachfrage wächst auch der Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum für Studierende. Seit dem Programmjahr 2013 werden zwei Fördermöglichkeiten angeboten:

- Wohnungen für Studierende nach den Wohnraumförderbestimmungen (WFB)
- Wohnheime für Studierende nach den Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

Gefördert werden Wohnungen für Alleinstehende, Paare und Gruppenwohnungen für die Zielgruppe der Studierenden. Dabei werden flexible Grundrisslösungen auch unter 35 Quadratmeter Wohnfläche zugelassen, wenn die Planung innovative Ansätze zu einer möglichen späteren Zusammenlegung von 2-3 Kleinwohnungen zu einer „Normalwohnung“ berücksichtigt. Gefördert werden flexible, gemischte Wohnprojekte für Studierende, die aktuell oder später auch für andere Zielgruppen nutzbar sein können.

Außerdem können an Hochschulstandorten studentische Wohnheimplätze nach Maßgabe der neuen Studentenwohnheimbestimmungen (SWB) gefördert werden.

4. Förderverfahren

In den zurückliegenden Jahrzehnten wurden die Wohnraumförderungs- bzw. Wohnungsbauförderungsprogramme zumeist für jeweils ein Kalenderjahr (Programm-/Haushaltsjahr) aufgestellt. Die Aufstellung eines mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramms für die restliche Dauer der Legislaturperiode wurde möglich, weil für diesen Zeitraum die erforderlichen Finanzierungsgrundlagen (vgl. Nr. 2) für jährliche Programmvolumen in Höhe von 800 Mio. € zuverlässig zur Verfügung stehen werden. Investoren und Kommunen kann so Planungssicherheit hinsichtlich der Förderangebote und der zur Verfügung stehenden Fördervolumen über mehrere Jahre hinweg geboten werden. Damit verbunden ist die Erwartung, dass z. B. die Ausfinanzierung auch größerer, auf mehrere Jahre ausgelegter Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur abschnittswise Umsetzung von Quartierskonzepten erleichtert wird.

Bei der Programmbewirtschaftung und -steuerung bleibt es dagegen bei den gewohnten Verfahren. Insbesondere erhalten die Bewilligungsbehörden – wie bisher – grundsätzlich jährliche Fördermittelbudgets, die für die Programmbewirtschaftung und -steuerung notwendigen Berichts- und Meldestichtage entsprechen im Wesentlichen denen der Vorjahre. Jährliche Budgets werden - wie bisher - jährlich abgerechnet. Eine „automatische“ Übertragbarkeit nicht mit Förderzusagen belegter Budgets auf nachfolgende Programmjahre ist nicht vorgesehen.

4.1 Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Abwicklung der Wohnraumförderung sollen die Bewilligungsbehörden die Bewilligungsverfahren so gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres gewährleistet ist.

Bei Bauvorhaben von mehr als 60 Wohneinheiten oder einem voraussichtlichen Fördervolumen von mehr als 5 Mio. € haben die Bewilligungsbehörden bereits im Vorfeld des förmlichen Bewilligungsverfahrens die NRW.BANK zum Zweck der Bonitätsprüfung (vgl. Nr. 1.5.2 WFB) einzubinden, sobald der Investor bekannt ist und das Bauvorhaben nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde Realisierungschancen hat.

Die Kommunen prüfen im Rahmen ihrer Stellungnahme nach Nr. 1.2.1 Anlage 2 WFB den wohnungswirtschaftlichen Bedarf für die zu fördernden Wohnungen und erteilen ggf. eine Bedarfsbestätigung. Die Bewilligungsbehörde hat bei Ausstellung oder – soweit sie nicht selbst den Bedarf bestätigt – bei der Bewertung der kommunalen Bedarfsbestätigungen die

- **Wohnungsbauprojekte mit Pflegewohnplätzen im Quartier und Umbau von bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen**

Anträge zur Förderung von Wohnungsbauprojekten mit Pflegewohnplätzen im Quartier und zum Umbau von bestehenden Pflegeeinrichtungen, die nach Nr. 2 RL BestandsInvest (Förderbaustein 2) gefördert werden, sind dem MBWSV noch vor Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und/oder dem Landschaftsverband jeweils zeitnah, spätestens bis zum 1. November eines Jahres, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne, das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen. Die Kontingente werden projektbezogen zugeteilt.

- **Wohnraum für Studierende**

Um die Wohnraumsituation für Studierende durch Ausweitung des Angebots an studentischem Wohnraum zu entschärfen, den Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen damit zu stärken und neue Impulse für Stadtquartiere zu setzen, stehen Fördermittel für den studentischen Wohnungsbau in Form von Wohnungen (WFB) und Wohnheimen (SWB) für Studierende bereit.

Anträge zur Förderung von Wohnheimprojekten (SWB) für die Zielgruppe Studierender sind dem MBWSV jeweils zeitnah, spätestens bis zum 1. November eines Jahres, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Dem Förderantrag sind die Pläne und eine bewertende Stellungnahme beizufügen. Zu den Wohnungsbauprojekten (WFB) ist nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme mit Votum vorzulegen. Die Kontingente werden projektbezogen zugeteilt. Zur Beratung und Qualifizierung der Projekte steht das Referat „Experimenteller Wohnungsbau“ den Bewilligungsbehörden zur Verfügung.

- **Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (Förderbausteine 1, 4 und 5)**

Für bauliche Maßnahmen

- zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand (Förderbaustein 1),
- zur Erneuerung von selbst genutzten denkmalgeschützten, denkmalwerten und / oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden (Förderbaustein 4) sowie
- zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand und in bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen (Förderbaustein 5)

werden den Bewilligungsbehörden jährliche Fördermittelbudgets zugewiesen.

Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr - IV.2-2010-63/13 – vom 21.2.2013
zuletzt geändert durch RdErl. v. 22.1.2015 –IV.2-2010-10/15

1

Rechtsgrundlagen, kein Rechtsanspruch

Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Bestimmungen und, soweit darauf verwiesen wird, der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) in der jeweils geltenden Fassung bewilligt. Auf die Bewilligung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

2

Fördergegenstand

Zweck der Förderung ist es, an Standorten von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für die dort Studierenden Wohnheimplätze zu schaffen.

Gefördert werden Baumaßnahmen, durch die Wohnheimplätze oder Gemeinschaftsräume neu geschaffen werden

- a) in neuen selbständigen Gebäuden (Neubau),
- b) durch Erweiterung (Anbau, Aufstockung) von Gebäuden oder
- c) durch Änderung (Umbau mit wesentlichem Bauaufwand) von bestehenden Studentenwohnheimen oder von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen oder dienen.

3

Grundsätze der Förderung

3.1

Städtebauliche Qualitäten, Barrierefreiheit und energetischer Standard

Wohnheime für Studierende dürfen nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen zu den städtebaulichen Qualitäten gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 Anlage 1 WFB, zur Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 WFB und zum energetischer Standard gemäß Nummer 1.7 Anlage 1 WFB erfüllt sind. Abweichend von Nummer 1.1.1 Anlage 1 WFB dürfen auch Wohnheime auf Grundstücken gefördert werden, die planungsrechtlich als Sonderbaufläche oder Sondergebiet für Universitäten/Hochschulen ausgewiesen sind. Nummer 3 der Anlage 1 WFB gilt entsprechend.

3.2

Anzahl der Wohnheimplätze

Gefördert werden nur Gebäude mit maximal 60 Wohnheimplätzen für Studierende an einem Hauseingang. Dabei zählen Wohnheimplätze in Wohngemeinschaften (Nummer 3.3.2) pro Person.

3.3

Wohnqualität

Wohnheimplätze für die Studierenden sind wie folgt auszustatten:

3.3.1

Individualwohnheimplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, einen Sanitärraum und eine Kochgelegenheit erhalten. Der Wohnschlafraum zur Nutzung durch eine Person soll die Größe von 14 Quadratmetern nicht unterschreiten.

3.3.2

Wohnheimplätze in einer Wohngemeinschaft für zwei und mehr Personen sind mit einem Vorraum, ausgestattet mit Kochgelegenheit und einem Essplatz pro Person, einem Wohn-

schlafraum pro Person von je mindestens 14 Quadratmetern und mit Sanitärräumen für maximal je zwei Studierende zu errichten.

3.3.3

Zusätzlich sind für jedes Wohnheim mit bis zu 60 Wohnheimplätzen außer den Wohnheimplätzen Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt für die Bewohner vorzusehen, deren Gesamtfläche insgesamt mindestens 1 Quadratmeter pro Wohnheimplatz beträgt. Für größere Wohnheime mit mehr als 60 Wohnheimplätzen und mehreren Eingängen sind darüber hinaus zusätzlich 0,5 Quadratmeter pro weiteren Wohnheimplatz hinzuzurechnen. Insgesamt müssen pro Wohnheim nicht mehr als 100 Quadratmeter Gemeinschaftsfläche errichtet werden. Darüber hinaus sind in jedem Wohnheim Wasch- und Trockenräume in angemessener Größe vorzuhalten.

3.3.4

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstaben b) und c) kann in Abstimmung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium eine Abweichung von den Flächenvorgaben zugelassen werden, wenn dies aus planerischen Gründen im Sinne eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zweckmäßig ist und durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

4

Art und Umfang der Förderung

Gewährt wird – gestaffelt nach dem Mietniveau der Gemeinde, in der das Studentenwohnheim steht – eine Förderpauschale in Höhe von

a) pro Individualwohnheimplatz:

1	2	3
in Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	32 500 Euro	26 000 Euro
M 2 <i>GM</i>	37 500 Euro	30 000 Euro <i>X</i>
M 3	42 500 Euro	• 34 000 Euro •
M 4	46 250 Euro	37 000 Euro

b) pro Wohnheimplatz für jede weitere Person:

1	2	3
in Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	27 500 Euro	22 000 Euro
M 2 <i>GM</i>	32 500 Euro	26 000 Euro <i>X</i>
M 3	37 500 Euro	• 30 000 Euro •
M 4	41 250 Euro	33 000 Euro

c) pro weiterem Bad 4 000 Euro.

Das jeweilige Mietniveau einer Gemeinde ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang zu den WFB.

Werden im Zusammenhang mit der Förderung von Wohnheimplätzen Gemeinschaftsräume neu geschaffen, beträgt die Förderpauschale pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche:

1	2	3
in Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	1 300 Euro	1 040 Euro
M 2 <i>GM</i>	1 500 Euro	1 200 Euro <i>X</i>
M 3	1 700 Euro	1 360 Euro
M 4	1 850 Euro	1 480 Euro

Neben der Förderpauschale pro Wohnheimplatz können Zusatzdarlehen entsprechend Nummern 2.5.2.2 WFB (Aufzüge), 2.5.2.6 WFB (Passivhausstandard), 2.5.2.7 WFB (Zusatzdarlehen im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartierskonzepten), 2.5.3 WFB (städtebaulicher Mehraufwand) und Nummer 4 WFB (Darlehen für die Standortaufbereitung) gewährt werden.

5

Belegungsbindung

Die geförderten Wohnheimplätze sind für die Dauer von 15 oder wahlweise von 20 Jahren an Studierende zu überlassen. Für Objekte in Gemeinden der Mietniveaus M 3 und M 4 kann davon abweichend eine Belegungsbindung von bis zu 25 Jahren festgelegt werden. § 13 Absatz 1 WFNG NRW findet keine Anwendung. Studierende haben ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Fördernehmer oder Träger der Einrichtung durch eine Studienbescheinigungen nachzuweisen. Der Fördernehmer oder Träger der Einrichtung hat eine Belegungsliste zu führen, der die jeweils aktuellen Studienbescheinigungen der Bewohner beizufügen sind.

6

Höchstzulässige Miete pro Wohnheimplatz

6.1

Bewilligungsmiete

In der Förderzusage darf pro Wohnheimplatz für den Zeitraum der Belegungsbindung höchstens eine monatliche Nettokaltmiete (Bewilligungsmiete) festgelegt werden, die nachfolgende Beträge nicht überschreitet:

Für Objekte in Gemeinden

1	2	3
mit Mietniveau	Bewilligungsmiete pro Wohnheimplatz	Miete pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche
M 1	115 Euro	4,50 Euro
M 2 <i>X</i>	125 Euro	5,00 Euro <i>X</i>
M 3	140 Euro	5,50 Euro
M 4	155 Euro	6,00 Euro

In den Städten Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster beträgt die Nettokaltmiete höchstens 170 Euro pro Wohnheimplatz zuzüglich 6,50 Euro pro Quadratmeter anteiliger Gemeinschaftsraumflächen.

Bei Wohnheimplätzen im Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1 WFB) darf höchstens eine Miete festgelegt werden, die die Miete nach Satz 1 (Tabelle) oder 2 pro Wohnheimplatz

um 7,50 Euro beziehungsweise pro Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche um 0,50 Euro übersteigt.

Der Verfügungsberechtigte hat sich im Antrag und im Darlehensvertrag zu verpflichten, im Mietvertrag für den Wohnheimplatz höchstens eine Nettokaltmiete zu vereinbaren, die die in der Förderzusage festgelegte Nettokaltmiete (Bewilligungsmiete) zuzüglich einer Erhöhung um 1,5 v. H. bezogen auf die Bewilligungsmiete für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit nicht übersteigt.

6.2

Im Falle der Erstausstattung mit Einbaumöbeln darf pro Wohnheimplatz zusätzlich ein Möblierungszuschlag von höchstens 40 Euro monatlich erhoben werden. Für Gemeinschaftsräume darf mit den Mietern geförderter Plätze ein anteiliges monatliches Entgelt vereinbart und zusammen mit der Miete eingezogen werden. Das anteilige Entgelt wird ermittelt, indem die sich nach Nummer 6.1 Satz 1 Spalte 3 der Tabelle beziehungsweise gemäß Nummer 6.1 Sätze 2 und 3 ergebende Miete für die gesamte Gemeinschaftsraumfläche gleichmäßig auf die Anzahl der Wohnheimplätze umgelegt wird.

6.3

Neben der Nettokaltmiete, dem Möblierungszuschlag und dem Entgelt für den Gemeinschaftsraum darf der Verfügungsberechtigte eine Betriebskostenpauschale und eine Heizkostenpauschale nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen. Auf Antrag können weitere mietvertragliche Nebenleistungen nach Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.

7

Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Die Zweckbindung (Miete und Belegung) beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze folgt und endet mit Ablauf von 15, 20 oder wahlweise 25 Jahren. Wird das Darlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnheimplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses.

8

Rechtsnachfolger

Die Bindungen nach Nummern 5 und 6 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers.

9

Darlehensbedingungen

Es gelten die Darlehensbedingungen, die Auszahlungsbedingungen und das Auszahlungsverfahren bei der Förderung für Mietwohnungen gemäß Nummern 7.1, 7.5 und 8 WFB entsprechend. Abweichend von Nummer 7.1 WFB beträgt der Tilgungssatz 2 v. H.

10

Tilgungsnachlass

Für folgende Darlehen kann auf Antrag ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) gewährt werden:

- a) bis zur Höhe von 15 v. H. der sich auf die Förderpauschale nach Nummer 4 beziehenden Darlehenssumme;
- b) bis zu 50 v. H. für anerkannte Zusatzdarlehen nach Nummern 2.5.2.2, 2.5.2.6, 2.5.2.7 und 2.5.3 WFB sowie bei Darlehen nach Nummer 4.4 WFB.

Für das gewährte Darlehen (inklusive anteiligem Tilgungsnachlass) ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v. H. zu zahlen. Der Tilgungsnachlass wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Darlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. werden vom reduzierten Darlehen erhoben.

Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungsnachlasses ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel zu stellen.“

11

Anwendbarkeit der Wohnraumförderungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze nach Nummern 1 und 9 WFB und die Verfahrensregeln nach Anlage 2 WFB entsprechend.

12

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 21. Februar 2013 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zugrunde zu legen.

Berechnungsgrundlage nach SWB

33 vorhandene Wohnräume nach 4 a /3 Förderpauschale € 990.000,00

37 weitere Wohnplätze nach 4 b / 3 Förderpauschale € 962.000,00

Mensa ,Sportraum , ggf. Sauna etc.

Bei 100 qm Gemeinschaftsraum Förderpauschale € 120.000,00

7 weitere Bäder nach 4 c Förderpauschale € 28.000,00

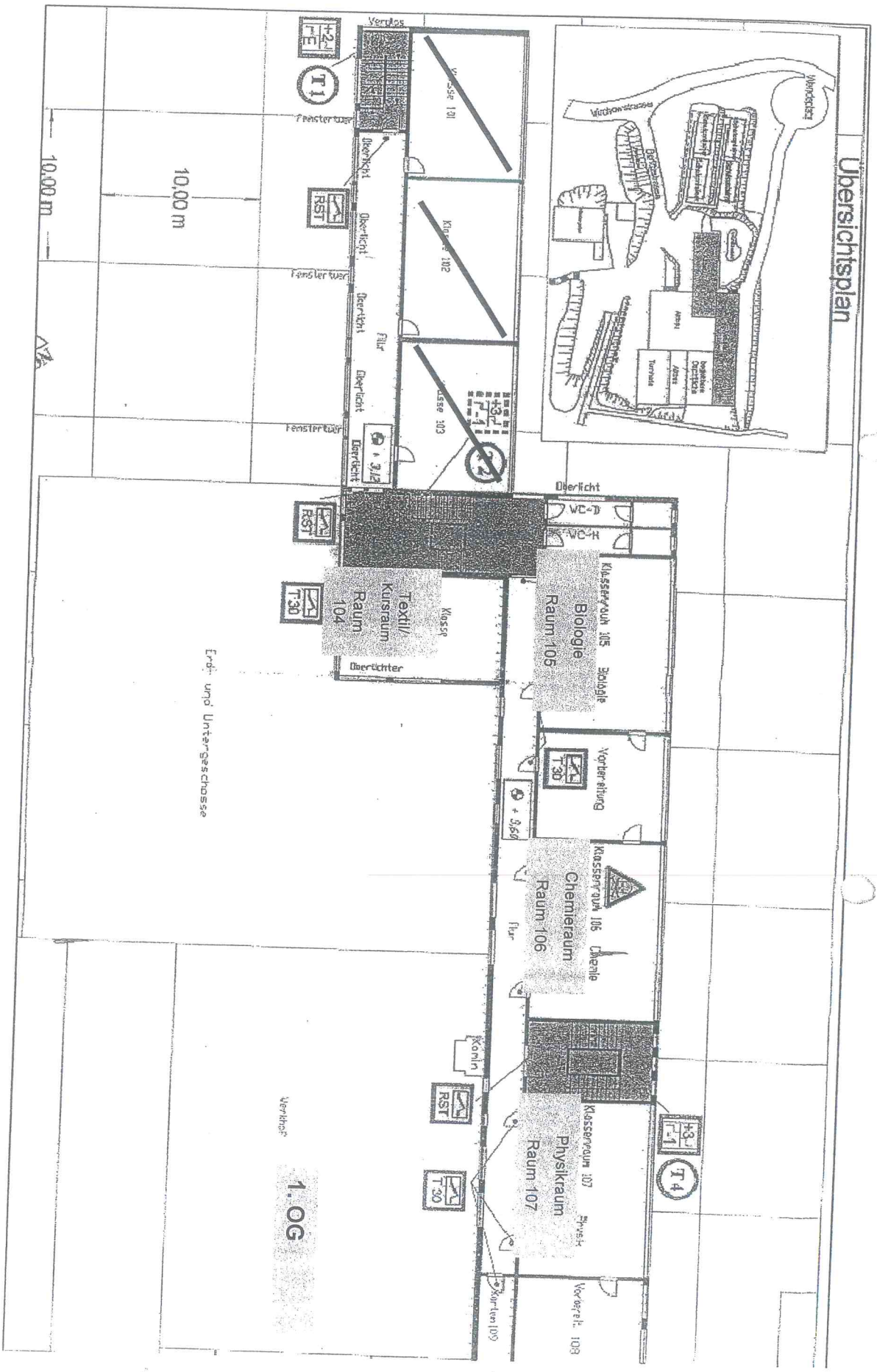
Berechnung nach Mietniveau M 2 ,Neuschaffung im Bestand

Bei den Räumen 013 ,014 ,004 können je 4 Wohnheimplätze geschaffen werden,
bei den Räumen 015, 105, 106, 107, 205 können je 3 Plätze entstehen,
die Räume 009, 003, 202, 301 können auch als eine Wohneinheit genutzt werden,
alle weiteren Räume eignen sich für die Nutzung von 2 Wohnheimplätze.

Anlage

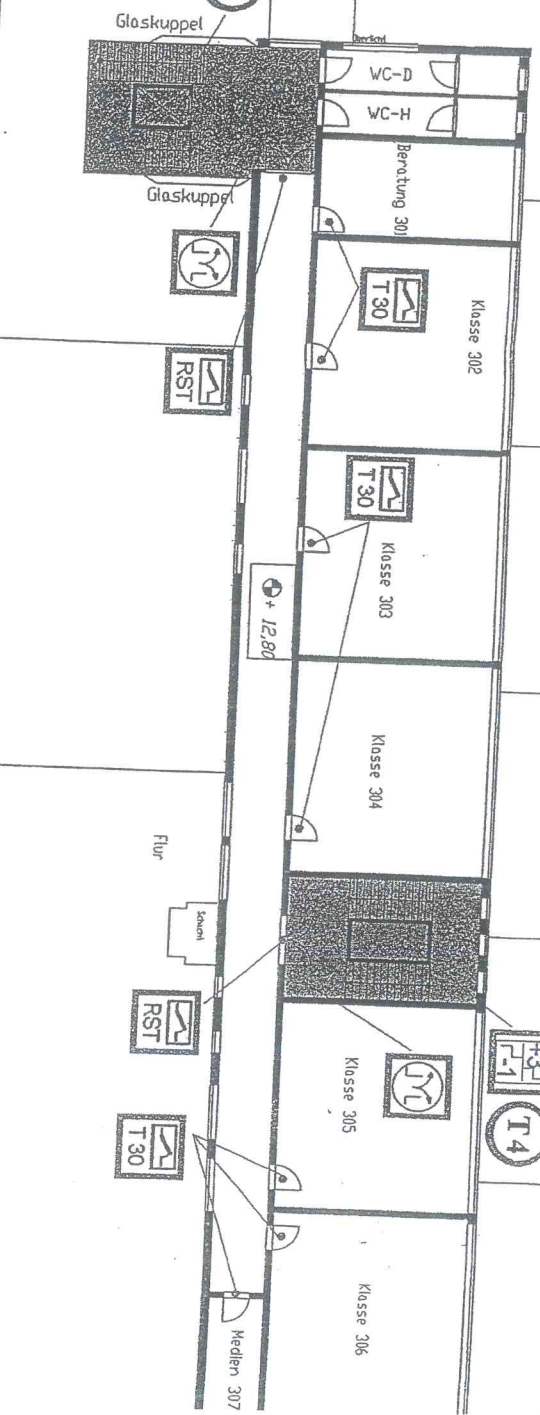
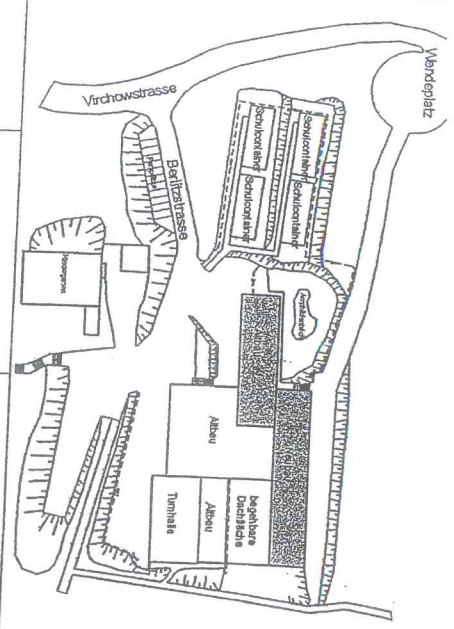
Aufteilung der Räume

Übersichtsplan



Erst- und Untergeschosse

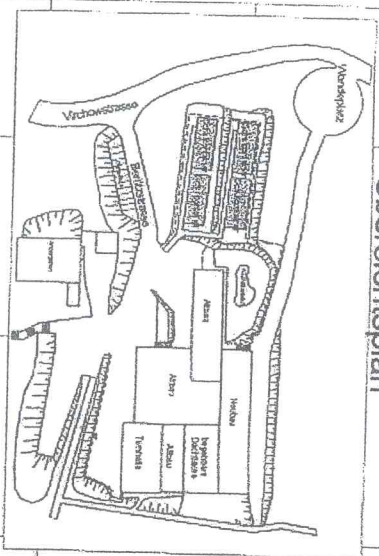
1. OG



Erd- und Untergeschosse

Feuerwehrplan
Hauptschule Strombach
3. Obergeschoss

Übersichtsplan



Die Pavillons 1-3 sind geschlossen

Schülercafe und
Ruheraum

Klassenraum

Klassenraum

10,00 m

Klassenraum

Klassenraum

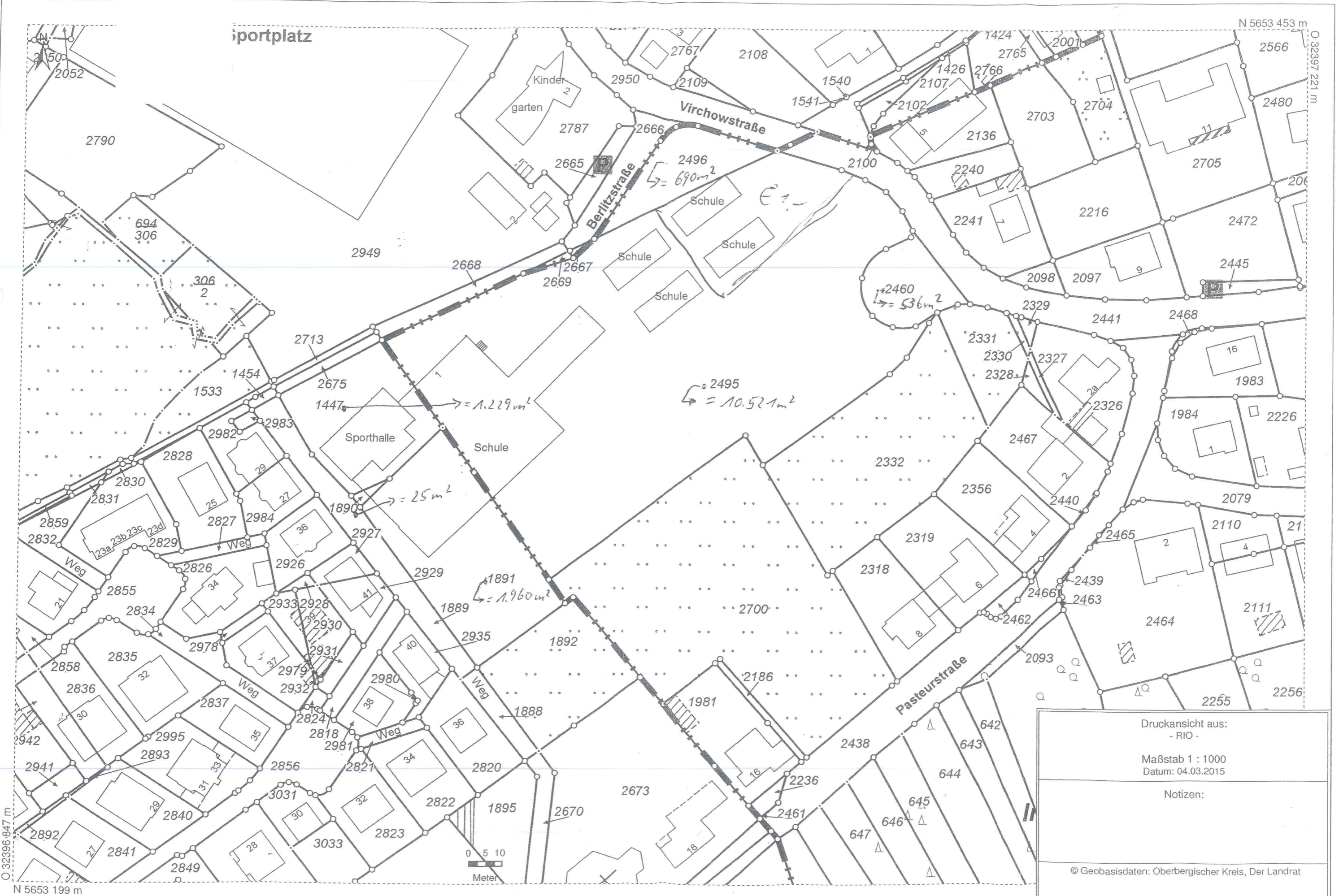
10,00 m

Klassenraum

Klassenraum

Renewplan

Hauptschule Strambach
Schulamtstanger



Druckansicht aus:
- RIO -

Maßstab 1 : 1000
Datum: 04.03.2015

Notizen:

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Der Landrat